

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5258

Bregenz, am 6. Juni 1989.

An das
Bundeskanzleramt
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL GE/98
Datum: 12. JUNI 1989
Verteilt 16. JUNI 1989 *B. Altmüller*
D. Aesch - Vorstand

Betrifft: Bundesgesetz zur Bekämpfung der Infektionen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektionen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV), Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 19.4.1989, ZL. 79.500/33-VII/10/89

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektionen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektionen Pustulösen Vulvovaginitis wird folgende Stellungnahme übermittelt:

Zur Überschrift:

Im Sinne einer Vereinheitlichung und Berichtigung der Nomenklatur sollte das Gesetz "Bundesgesetz zur Bekämpfung der Bovinen Herpes-Virusinfektion 1 (BHV1-Gesetz)" heißen. Der Ausdruck "IBR/IPV" wäre dementsprechend auch in den folgenden gesetzlichen Bestimmungen durch "BHV1" zu ersetzen.

Zu den §§ 7, 19, 21 und 23:

Für Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne der genannten Bestimmungen kann das Alter der Rinder von sechs Monaten auf ein Jahr angehoben werden. Allfällige notwendige Untersuchungen jüngerer Rinder sind durch die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 und 24 gewährleistet. Durch diese Änderung könnten, ohne die seuchopolizeiliche Sicherheit zu verschlechtern, Kosten eingespart werden.

Zu den §§ 8, 9, 11, 19 und 23:

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Wiederholungsuntersuchungen sollten in einem Abstand von sechs anstatt von vier Wochen erfolgen. Da mit den bis-

- 2 -

herigen zeitlichen Abständen von zwei Monaten aus seuchenpolizeilicher Sicht gute Erfahrungen gemacht wurden, damit allerdings größere betriebliche Einschränkungen verbunden waren, wäre diese Sechs-Wochen-Frist am geeignetsten.

Zu den §§ 13 und 14:

Die Ausstellung von veterinärpolizeilichen Zeugnissen für alle Rinder, die in Verkehr gebracht werden, verursacht einen kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwand. Es wäre deshalb wesentlich zweckmäßiger, für die nicht BHV1-freien Bestände Regelungen im Sinne des § 20 zu treffen.

Zu § 15:

Abs. 1:

Das Untersuchungsalter der Rinder bei periodischen Untersuchungen sollte auf ein Jahr und darüber festgelegt werden. Zu Beginn einer Seuchenbekämpfungsaktion bleibt bei einem Untersuchungsalter von zwei Jahren und darüber eine nicht vertretbare Lücke. Mit der Reduzierung des Untersuchungalters würde nicht nur eine zusätzliche Sicherheit erreicht werden, sondern auch ein Großteil der Ergänzungsuntersuchungen würde sich erübrigen sowie, im Falle der Angleichung des Untersuchungalters in den §§ 7 und 15, überhaupt wegfallen.

Abs. 2:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der besseren Anpassung an die regionalen Verhältnisse wäre für die Erlassung von Verordnungen über die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen die Zuständigkeit des Landeshauptmannes anstelle des Bundeskanzlers festzulegen.

Zu § 16:

Die Worte "vom Tierarzt (§ 2)" sollten entfallen, da diese im Hinblick auf die Regelung des § 2 zu Mißverständnissen führen könnten und auch bei deren Weglassen keine inhaltliche Änderung eintritt.

Zu § 18:

Der Landeshauptmann hat gemäß § 14 des Entwurfs die Rinderbestände in Evidenz zu halten und Zeugnisse über die Bestandsfreiheit auszustellen. Es ist deshalb erforderlich, daß die Untersuchungsbefunde auch an die Landesveterinärbehörde übermittelt werden.

- 3 -

Zu § 19:

Da handelsübliche Plastikohrmarken, die bei jungen Kälbern eingezogen wurden, bei erwachsenen Rindern nach Verlust einer Ohrlochung äußerst ähnliche Löcher verursachen, wäre eine andere Kennzeichnung zu überlegen. Auch wenn der Verlust zweier Plastikohrmarken selten ist, könnte beispielsweise eine Kennzeichnung in Form einer dreieckigen Kerbung erfolgen.

Zu § 22:

Die Regelung, daß die Entscheidung über die Gewährung der Ausmerzenschädigung dem Bundeskanzler vorbehalten ist, widerspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit des Verfahrens. Für die Zuständigkeit des Bundeskanzlers ist auch in den Erläuternden Bemerkungen keine Begründung enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung der Ausmerzenschädigung sollte dem Landeshauptmann zukommen, wie dies auch bei der Gewährung von Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz der Fall ist.

Zu den §§ 29 und 30:

Diese Übergangsbestimmungen stellen für Vorarlberg einen Rückschritt dar, da aufgrund der in Vorarlberg bereits durchgeführten Maßnahmen ein sehr hoher Grad an Seuchenfreiheit erreicht werden konnte. Diese Übergangsbestimmungen sollten daher auf jene Gebiete, in welchen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 des Entwurfs bereits erreicht wurden, keine Anwendung finden.

Zu § 32:

Da die periodischen Untersuchungen üblicherweise im Herbst beginnen, wäre das Inkrafttreten mit 1.10.1989 festzulegen. Damit könnten auch die diesjährigen Herbstuntersuchungen verwertet werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck
zur gefälligen Kennthisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hildegard